



# Kindertagesstättenordnung der katholischen Kindertagesstätte Biburg

Ammerseestr. 1  
82239 Alling-Biburg

Tel. Büro:	08141/43817
Tel. Bären:	08141/2284589
Tel. Tiger:	08141/2284591
Tel. Tigerenten:	08141/2284590

## I. Elterninformation

Unsere Kindertagesstätte wird in katholischer Trägerschaft geführt. Sie ergänzt und unterstützt die Familie in ihrer Erziehungsaufgabe gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie erhält seine Eigenprägung durch das im katholischen Glauben gegründete Welt- und Menschenbild. Die Kindertagesstätte gehört zur Pfarrgemeinde und ist somit in die kirchliche Gemeinde einbezogen.

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte ist der Träger verantwortlich.

Ziel dieser Arbeit ist es, dem Kind

- bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen zu bieten
- allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen anzubieten
- die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen zu fördern
- Entwicklungsmängel auszugleichen
- den Zugang zur Schule zu erleichtern

Unsere Kindertagesstätte arbeitet auf der Basis einer ganzheitlichen, elementaren, alters- und entwicklungsgemäßen, situationsorientierten Erziehung und Bildung.

Orientiert an den Schwerpunkten unserer Konzeption erarbeiten wir Projekte, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gruppe oder einzelner Kinder abgestimmt sind und daher während des gerade aktuellen Themas ständig neu überdacht werden.

Die Projekte enthalten u. a. Folgende Themenbereiche:

- Sozialerziehung
- Religiöse Erziehung
- Kreativitätserziehung
- Erziehung zu Umwelt- und Naturverständnis
- Musische Erziehungsaufgabe
- Bewegungserziehung
- Körper- und Sinneswahrnehmung
- Verkehrserziehung
- Gesundheitserziehung

Da das Spiel eine dem Kind entsprechende Tätigkeit ist, gründen alle vorher genannten Erziehungs- und Bildungsinhalte auf diesem Prinzip. Es ist die Grundlage unserer Kindertagesstättenpädagogik und durchzieht den gesamten Kindertagesstättenalltag. Auf dieser Basis wechseln Bewegung und Ruhe, Rhythmik und Sport sowie der Aufenthalt drinnen und draußen ab.

Der Tag in der Kindertagesstätte ist eingeteilt in freies Spiel und gezielte Beschäftigung. Im Freispiel kann das Kind Spielpartner, Material, Ort und Zeit selbständig wählen. In der gezielten Beschäftigung werden Teilinhalte des Projekts methodisch aufbereitet und spielerisch vermittelt.

Aufgelockert wird der Tagesablauf durch verschiedene Gesprächs- und Erzählkreise, Sing- und Kreisspiele sowie durch die gemeinsame Brotzeit mit Tischspruch, Lied oder Gebet und anschließendem Zähneputzen.

Die Bemühungen unseres Kindertagesstättenpersonals zur Erziehung und Bildung Ihrer Kinder werden ergänzt und unterstützt durch Ihre Mitarbeit.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit in unserer Kindertagesstätte.

Kindertagesstättenleitung

Anlage zur Elterninformation

## **Kindertagesstättenbeiratswahl**

1. Bei allen anerkannten Kindertagesstätten muss ein Beirat bestehen, der die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule fördert.
2. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres sechs Elternvertreter.  
Die gewählten Elternvertreter bilden den Kindertagesstättenbeirat.
3. Der Kindertagesstättenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Kassier und einen Pressewart. Der Kindertagesstättenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Kindertagesstättenbeirat gibt jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

5. Der Kindertagesstättenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten besprochen werden oder der Beirat im Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt.
6. Die Vertreter des Trägers und der Kindertagesstätte sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

## **Aufgaben des Kindertagesstättenbeirats**

1. Der Kindertagesstättenbeirat wird vom Träger und der Kindertagesstättenleitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.
2. Der Kindertagesstättenbeirat berät insbesondere über:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich der Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.
  - b) die Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung
  - c) die räumliche und sachliche Ausstattung
  - d) die personelle Besetzung
  - e) die Gesundheitserziehung der Kinder
  - f) die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten
  - g) die Öffnungszeiten

## **II. Kindertagesstättenordnung**

### **1. Aufnahmebedingungen**

#### a) Krippe

Die Aufnahme von Kindern in unserer Krippengruppe ist vom Platzangebot abhängig. Grundsätzlich haben Kleinkinder aus dem Gemeindegebiet Alling bei der Belegung Vorrang. Die Altersspanne der aufgenommenen Kinder umfasst den Zeitraum vom ersten Geburtstag bis zum Übertritt in den Kindergarten.

## b) Kindergarten

Grundsätzlich erhält jedes im Gebiet der Gemeinde Alling wohnende Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht einen Kindergartenplatz. Bei der Anmeldung ist der Nachweis der letzten fälligen Früherkennungsuntersuchung zu erbringen.

Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ist in Ausnahmefällen bedingt möglich. Sie hängt vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes und der jeweiligen gruppenspezifischen Situation ab. Bis zu dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, kostet der Kindergartenplatz den doppelten Beitrag.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger zusammen mit der Kindertagesstättenleitung. Der Träger entscheidet auch, unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Höchstzahl, bis zu welcher Kinderzahl die Gruppe im relevanten Kindertagesstättenjahr gefüllt wird.

## 2. Öffnungszeiten

Unsere Kindertagesstätte hat zwei Kindergartengruppen mit einer Gruppenstärke von jeweils höchstens 25 Kindern und eine Krippengruppe mit einer Gruppenstärke von maximal 12 Kindern. Durch eine jährliche Umfrage wird der aktuelle Bedarf an Öffnungszeiten festgestellt.

Die Kindertagesstätte ist montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet und freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Unsere pädagogische Kernzeit im Kindergarten beginnt um 9 Uhr und endet um 12.30 Uhr.

Da sowohl die pädagogische Kernzeit, als auch die Bring- und Abholzeit in der Buchungszeit enthalten sein muss, bedeutet dies für die Buchungszeiten:

Beginn spätestens um 8.30 Uhr

Ende frühestens um 13.00 Uhr

Kindergartenkinder müssen 5 Werktage und mindestens 20 Wochenstunden buchen.

Für Krippenkinder kann eine kürzere Belegungszeit gebucht werden.  
Um die Schlafenszeit der Krippenkinder nicht zu stören, gilt folgende Abholzeitregelung:

- Kinder, die nicht schlafen, müssen bis spätestens 12 Uhr geholt werden
- Kinder, die in der Einrichtung schlafen, können frühestens ab 14.30 Uhr geholt werden.

Eine Änderung der Buchungszeiten ist schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung zu beantragen und ist in Ausnahmefällen maximal 2x pro Kindergartenjahr möglich.

Wir bitten Sie, die gebuchten Buchungszeiten einzuhalten.

Bei mehrmaligem Überschreiten der gebuchten Zeiten erfolgt eine Umbuchung in die entsprechende höhere Buchungskategorie.

Wir möchten Sie bitten, beim Abholen den Gruppenraum nicht zu betreten, damit ein ungestörtes Spielen und Arbeiten gewährleistet werden kann.

### **3. Schließung der Kindertagesstätte während der Ferienzeit**

Der zeitliche Umfang der Schließung des Kindertagesstättenbetriebs während der Ferienzeit beträgt maximal 30 Tage ( evtl. 5 zusätzliche Tage für Fortbildung ) pro Kindertagesstättenjahr.

An den restlichen Ferientagen wird ein Feriendienst angeboten. Die Anmeldung für den Feriendienst erfolgt in der Regel einige Wochen vor Ferienbeginn schriftlich an der Informationstafel und ist verbindlich.

### **4. Kindertagesstättengebühr**

Die Kindertagesstättengebühren werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben und richten sich nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit.

a) Kindergarten

Beitragshöhe:	4 bis max. 5 Stunden täglich:	95,-- Euro
	5 bis max. 6 Stunden täglich:	107,-- Euro
	6 bis max. 7 Stunden täglich:	118,-- Euro
	7 bis max. 8 Stunden täglich:	130,-- Euro
	8 bis max. 9 Stunden täglich:	141,-- Euro
	9 bis max. 10 Stunden täglich:	153,-- Euro

## b) Krippe

Beitragshöhe:	3 bis max. 4 Stunden täglich:	207,-- Euro
	4 bis max. 5 Stunden täglich:	230,-- Euro
	5 bis max. 6 Stunden täglich:	253,-- Euro
	6 bis max. 7 Stunden täglich:	276,-- Euro
	7 bis max. 8 Stunden täglich:	299,-- Euro
	8 bis max. 9 Stunden täglich:	322,-- Euro
	9 bis max. 10 Stunden täglich:	345,-- Euro

Die Beiträge müssen durchgehend bezahlt werden, auch bei Krankheit des Kindes oder Urlaubsaufenthalt, da die laufenden Betriebskosten ganzjährig getragen werden müssen. Eine Geschwisterermäßigung von 10 Euro wird gewährt. Eine Änderung der Buchungszeit ist frühestens zum übernächsten Monatsanfang möglich.

## 5. Gruppengeld/Mittagessen Kindergarten

Das Gruppengeld beträgt 9,-- Euro pro Monat.

Es beinhaltet 7,-- Euro Spielgeld. Dieses dient zur Anschaffung von Spiel- und Bastelmaterialien, sowie der Mitfinanzierung von Unternehmungen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken, etc.

Außerdem wird es für die Ersatzbeschaffung und Ergänzung von Bilder- und Sachbüchern für den Büchertausch benutzt. Auch das Fotogeld für den USB-Stick, den jedes Kind am Ende des Kindergartenjahres bekommt, ist darin enthalten.

Die restlichen 2,-- Euro werden für den Einkauf von Tee, Saft, Milch, Müsli, sowie verschiedene Lebensmittel verwendet. Im Gruppengeld ist zusätzlich ein einmaliges Eintrittsgeld von 3,-- Euro für eine Theatervorführung o.ä. enthalten.

Bei einer Betreuungszeit, die über 13 Uhr hinausgeht, ist das Mittagessen mitzubuchen. Die Kosten für die Mittagsverpflegung belaufen sich auf 3,40 Euro pro Essen und werden in einer Wochenpauschale abgebucht.

Die Bestellung bzw. Abbestellung des Mittagessens erfolgt durch die Eltern mittels eines Online-Zugangs direkt beim Caterer.

## 6. Anfangsbeitrag

Beim Eintritt in den Kindergarten wird eine einmalige Gebühr von 5,-- Euro fällig. Von diesem Geld werden für jedes Kind verschiedene Malstifte sowie Klebstoffe gekauft.

## **7. Zahlungsweise Kindergarten**

Das Gruppengeld ist im Gegensatz zur Kindertagesstättegebühr nur für die Monate September - Juli zu bezahlen.

Die Kindertagesstättegebühren sowie das Gruppengeld werden monatlich im Voraus vom Konto der Erziehungsberechtigten abgebucht. Die Kosten für jeweils 4 Wochen für die Mittagsverpflegung werden ebenfalls im Voraus abgebucht. Anfallende Rückerstattungen der Kosten für das Mittagessen aufgrund von Schließzeiten und eventuellen Abmeldungen erfolgen Ende Februar und Ende August des jeweiligen Kindergartenjahres.

## **8. Spiel- und Essensgeld Krippe**

Das Spielgeld dient zur Anschaffung von Beschäftigungsmaterial sowie der Mitfinanzierung von Unternehmungen, Weihnachts- und Geburtstagsgeschenken etc.

Das Essensgeld beinhaltet die Brotzeiten, das Mittagessen und Getränke.

Spiel- und Essensgeld werden in einen Betrag zusammengefasst und sind wie folgt gestaffelt:

bis 1 Buchungstag pro Woche:	12,-- Euro pro Monat
bis 2 Buchungstage pro Woche:	24,-- Euro pro Monat
bis 3 Buchungstage pro Woche:	36,-- Euro pro Monat
bis 4 Buchungstage pro Woche:	48,-- Euro Pro Monat
bis 5 Buchungstage pro Woche:	60,-- Euro pro Monat

## **9. Kostenentwicklung**

Die Kostenentwicklung wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Bei Bedarf erfolgt eine Gebührenanpassung.



## 10. Mitteilungspflicht

### 10.1. Erkrankung des Kindes

Bei Infektionskrankheiten, die laut § 45 Abs. 1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen wie z.B. Windpocken, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten etc. ist die Art der Erkrankung sofort der Kindertagesstättenleitung zu melden. Nach der Genesung ist zum Besuch der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest erforderlich.

Bei Fieber, ständigem Husten und permanent laufender Nase müssen sich die Kinder zu Hause auskurieren, da sie nicht nur andere Kinder, sondern auch das Betreuungspersonal gefährden.

### 10.2. Erkrankung innerhalb der Familie

Krankheiten innerhalb der Familie, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind (TBC, Ruhr, Salmonellen, Meningitis, Cholera), müssen der Kindertagesstättenleitung gesondert gemeldet werden.

### 10.3. Besonderheiten

Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Darunter verstehen wir Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, abgeschlossene und laufende therapeutische Maßnahmen wie Psycho-, Physio-, Ergo-, Logotherapie u. ä.

Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen, z. B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzungen.

Änderungen der Anschrift oder der Telefonnummer (zu Hause oder am Arbeitsplatz) sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.

Bei Änderungen des Personensorgerechts besteht ebenfalls Mitteilungspflicht.

### 10.4. gesetzliche Mitteilungspflicht

Gemäß Artikel 26 BayKiBiG haben die Eltern eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Träger bzgl. folgender Daten:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum des Kindes
3. Geschlecht des Kindes

4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

## **11. Kündigung des Kindertagesstättenplatzes**

### 11.1 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden, wenn

- es über zwei Wochen unentschuldigt fehlt
- die Kindergartengebühr trotz Fälligkeit über zwei Monate nicht entrichtet wurde
- die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint

### 11.2 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Kindertagesstättenplatz kann unter einer Einhaltungfrist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, jedoch nicht zum 31. Juli.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Kindertagesstättenleitung zu richten.

Beim Eintritt in die Schule wird Ihr Kind automatisch zum 31. August abgemeldet.

Bei vorzeitiger Abmeldung eines schulpflichtigen Kindes ab dem 1. Juni ist die Kindertagesstättengebühr bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres zu zahlen.

## **12. Aufsicht**

Die Kindertagesstätte übernimmt Kraft des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Ankunft Ihres Kindes im Gruppenraum und endet mit dem Abholen.

Ankunft und Abholen Ihres Kindes sind dem zuständigen Betreuungspersonal unbedingt bekannt zu geben.

Personen, die berechtigt sind, Ihr Kind von der Kindertagesstätte abzuholen, müssen im Anmeldebogen aufgeführt sein. In Ausnahmefällen ist das Betreuungspersonal mündlich oder schriftlich zu informieren.

## **13. Haftung und Versicherungsschutz**

Die Kinder sind gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVG bei Unfällen versichert. Der Versicherungsschutz besteht:

- auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte
- bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte, auch über die üblichen Öffnungszeiten hinaus.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus.

In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Kindertagesstättenleitung.

Die Versicherung ist beitragsfrei.

Eine Haftpflichtversicherung besteht im Rahmen einer Diözesan-Sammelhaftpflichtversicherung.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Kleidung**

Wir bitten Sie, Ihrem Kind zweckmäßige, strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Da unsere Räume gut beheizt und die Kinder meist in Bewegung sind, empfiehlt es sich, besser zwei Kleidungsstücke übereinander anzuziehen, damit die Kinder im Bedarfsfall etwas ausziehen können.

Da wir oft nach draußen gehen, ist es vorteilhaft, wenn die Kleidung Ihres Kindes auch nass und schmutzig werden darf. Bei kaltem Wetter denken Sie bitte auch immer an Schal, Mütze und Handschuhe sowie Schneehose oder -anzug.

Alle Kinder sollten aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen immer Kleidung zum Wechseln dabei haben. Es empfiehlt sich, die Kleidung in einen Stoffbeutel zu geben und an den jeweiligen Garderobenhaken zu hängen. Wir möchten Sie bitten, die Kleidungsstücke Ihres Kindes zu beschriften und in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren.

#### **2. Brotzeit Kindergarten**

Bitten geben Sie Ihrem Kind eine bekömmliche, nahrhafte Brotzeit mit. Getränke bekommen die Kinder im Kindergarten. Wir legen Wert auf eine gesunde Ernährung und bitten Sie daher, keine Süßigkeiten mitzugeben. Ausnahmen sind die Geburtstagesfeiern. Außerdem dürfen bei uns keine Nüsse gegessen werden, da bei Kindern erhöhte Erstickungsgefahr besteht.

Kakaogetränke, Müsli bereiten wir mit frischer pasteurisierter Milch zu.

Jeweils mittwochs bieten wir Vollwertcerealien an (siehe II/6). Bitte denken Sie daran, dass wir während der Ferienzeit keinen „Müslitag“ haben!

Die Kinder in der Krippe benötigen keine Brotzeit.

#### **3. Elterngespräche**

Gespräche mit dem Betreuungspersonal können jederzeit vereinbart werden.

Besonders günstige Zeiten erfahren Sie am Elternabend oder direkt in der Gruppe Ihres Kindes.

#### **4. Informationstafeln**

Wichtige Termine und Mitteilungen sind unseren Informationstafeln im Eingangs- und Garderobenbereich der Kindertagesstätte zu entnehmen.

Eltern deren Kinder mit dem Kindergartenbus in die Einrichtung gefahren werden, sollten mindestens einmal in der Woche persönlich im Kindergarten erscheinen. Ansonsten nutzen wir den Weg des Mitteilungsheftes.

#### **5. Fortbildung**

Dem Bildungsauftrag der Kindertagesstätte entspricht es, dass das pädagogische Personal an Fortbildungen teilnimmt.

Die MitarbeiterInnen unserer Kindertagesstätte nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil.

An diesen Tagen ist die Kindertagesstätte entweder geschlossen oder arbeitet mit reduzierter Besetzung.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

gez. Birgit Westphal  
Verwaltungsleitung

gez. Bettina Richter  
Kindertagesstättenleitung